

# Code of Conduct der Gubor Schokoladen GmbH (Gubor-Gruppe) für unsere Geschäftspartner

Zur **Gubor Schokoladen GmbH** (Gubor-Gruppe) gehören folgenden Unternehmen:

**Rübezahl Schokoladen GmbH**, Dettingen u. Teck, **Hans Riegelein & Sohn GmbH & Co. KG**, Cadolzburg,  
**Wergona Schokoladen GmbH**, Wernigerode, **Weseke Dragees GmbH**, Borken, **Eichetti GmbH**, Werneck,  
**Pomorskie Pralinki sp. z o.o.**, Tuchola, Polen, **Riegelein France SAS**, Paris, Frankreich

Dieser Code of Conduct legt die grundlegenden Prinzipien für die Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern der Gubor-Gruppe fest und beschreibt unsere Erwartungen in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten. Er dient als klare Orientierung für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und bildet die Grundlage für eine langfristige und erfolgreiche Zusammenarbeit. Im Rahmen unserer unternehmerischen Sorgfaltspflicht und der Verantwortung gegenüber rechtlichen Vorgaben definieren und beschreiben wir nachfolgend die Haltung und Anforderung zur menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflicht im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß den internationalen Richtlinien zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt und berücksichtigt die Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).

Der Code of Conduct der Gubor-Gruppe orientiert sich an den nachfolgenden internationalen Leitsätzen und Prinzipien:

- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)
- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- OECD-Guidelines
- 17 Ziele (SDG) für nachhaltige Entwicklung (UN)
- Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO)
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UNICEF)
- amfori BSCI-Leitsätze / BEPI-Leitsätze
- SEDEX (Supplier Ethical Data Exchange) – SMETA
- Pariser Klimaschutzabkommen (UNFCCC)

Die geltenden nationalen Gesetze und Vorschriften in den jeweiligen Ländern der Geschäftstätigkeit sind zu berücksichtigen. Die im Code of Conduct verankerten Grundsätze sind einzuhalten.

## 1. Soziale Verantwortung

### 1.1 Achtung der Menschenwürde und Verbot von Zwangsarbeit

Jede Art von Zwangsarbeit, Knechtschaft, unfreiwilliger Gefängnisarbeit oder Menschenhandel wird nicht geduldet. Den Mitarbeitenden muss es jederzeit möglich sein, das Arbeitsverhältnis mit angemessener Frist zu beenden. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

### 1.2 Verbot von Kinderarbeit

Es darf kein Einsatz von Kinderarbeit, so wie es die ILO- und UN Konventionen und/oder nationales Recht definieren erfolgen. Das Mindestalter für die Beschäftigung von Minderjährigen liegt nicht unter dem geltenden Alter der Schulpflicht und beträgt mind. 15 Jahre, sofern keine ILO-Ausnahmebedingungen gelten. Es muss das Recht der Kinder auf Bildung respektiert werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht während der Nacht oder in Situationen beschäftigt werden, die sie unbeaufsichtigten Risiken oder unzumutbaren Belastungen aussetzen.

### 1.3 Faire Entlohnung

Löhne sind rechtzeitig, regelmäßig und vollständig auszuzahlen. Abzüge von Löhnen als Disziplinierungsmaßnahmen, die nicht durch die nationale Gesetzgebung erlaubt sind, dürfen nicht ohne das ausdrückliche Einverständnis des betroffenen Mitarbeitenden vorgenommen werden. Alle Disziplinarmaßnahmen sind aufzuzeichnen. Die Geschäftspartner haben sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

### 1.4 Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Allen Beschäftigten ist nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten. Es muss darauf geachtet werden, dass alle Mitarbeitenden die gesetzlich erlaubten Arbeitszeiten und Pausenzeiten einhalten sowie ihren bezahlten Urlaub in Anspruch nehmen können.

### 1.5 Vereinigungsfreiheit

Die Vereinigungsfreiheit und das Recht, eine Organisation zur Achtung der Rechte von Mitarbeitenden zu gründen oder einer solchen beizutreten müssen gewahrt werden. Diese umfassen das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen. Arbeitnehmervertretungen dürfen nicht diskriminiert werden und müssen die Möglichkeit haben, ihre repräsentative Funktion am Arbeitsplatz auszuführen. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Ihren Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

## 1.6 Chancengleichheit und Verbot von Diskriminierung

Es wird keine Form der Diskriminierung, Belästigung, Mobbing und Ungleichbehandlung geduldet. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen müssen respektiert werden. Es ist sicherzustellen, dass es keine Diskriminierung und Ungleichbehandlung bei der Einstellung, Vergütung, beruflichen Weiterbildungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten, Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Alter, Geschlecht, Behinderung, Nationalität, Religion, Ehestand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder politischer Zugehörigkeit gibt.

## 1.7 Gesundheits- und Arbeitsschutz

Unsere Geschäftspartner müssen ihren Beschäftigten ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld gewährleisten. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitsysteme sind notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu treffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die Beschäftigten sind regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Maßnahmen zu informieren und zu schulen. Zudem muss den Mitarbeitenden der Zugang zu sauberem Trinkwasser in ausreichender Menge sowie zu hygienischen sanitären Einrichtungen ermöglicht sein.

## 2. Ethische Geschäftspraktiken

### 2.1 Geschäftliche Integrität

Die Geschäftspartner der Gubor-Gruppe verpflichten sich zur Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Vorschriften betreffend Korruption, Bestechung, Erpressung und Betrug. Jegliche Form von Korruption, Bestechung, Erpressung und Betrug wird nicht toleriert. Darüber hinaus verpflichten sie sich den gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen und diese nicht zu fördern.

### 2.2 Fairer Wettbewerb, Einhaltung des Wettbewerbs- und Kartellrechts

Die Gubor-Gruppe hält die geltenden Regeln des Wettbewerbs- und Kartellrechts sowie das Gebot des fairen Wettbewerbs ein und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern. Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten die geltenden Kartellgesetze insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen sowie Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen. Die Gubor-Gruppe missbilligt solche Vorgehensweisen und erwartet das auch von seinen Geschäftspartnern, alle materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände sind zu respektieren.

### 2.3 Vermeidung von Interessenskonflikten

Um Interessensparteien sowie die Interessen der Gubor-Gruppe zu schützen, haben die Geschäftspartner Interessenskonflikte unmittelbar offenzulegen. Hierzu gehören geschäftliche Handlungen oder Entscheidungen, die durch persönliche oder private Interessen beeinflusst werden könnten. Durch die Offenlegung von Interessenskonflikten entstehen keine persönlichen Nachteile für die beteiligten Personen.

## 2.4 Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Die Geschäftspartner der Gubor-Gruppe haben strikt die Einhaltung aller jeweils geltenden Verordnungen und Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen sowie dem Zahlungsverkehr zu beachten. Bei den geschäftlichen Aktivitäten werden bestehende Sanktionen und Embargos im Rahmen der Gesetze und Verordnungen beachtet.

## 3. Ökologische Verantwortung

### 3.1 Einhaltung der Umweltschutzgesetze

Die Geschäftspartner haben die jeweils einschlägigen Umweltschutzgesetze und -verordnungen zu beachten mit dem Ziel, umweltbezogene Risiken vorzubeugen und zu minimieren. Der Betrieb genügt den Anforderungen des Abfallrechts sowie des Immissions- und Wasserschutzes. Zudem sind sämtliche Vorschriften bezüglich Gefahrstoffe von den Geschäftspartnern einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Lagerung, den Umgang mit Gefahrenstoffen und deren Entsorgung. Die Mitarbeitenden sind über den Umgang mit gefährlichen Materialien und Stoffen zu informieren und zu schulen.

### 3.2 Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

### 3.3 Umgang mit Luftemissionen

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind routinemäßig mit dem Ziel der Minimierung zu überwachen und zu überprüfen. Die Geschäftspartner sollen zudem ihre Abgasreinigungssysteme überwachen und sind angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

### 3.4 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Die Geschäftspartner müssen einer systematischen Herangehensweise folgen, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln.

Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in den aktuellen Fassungen.

### 3.5 Nachhaltiger Umgang mit Ressourcen

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Dies kann durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien geschehen.

### 3.6 Umgang mit Energieverbrauch/ -effizienz

Die Geschäftspartner sind dazu angehalten den Energieverbrauch zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

### 3.7 Tierschutz und Tierwohl

Bei der Nutzung von Tieren ist auf eine artgerechte Haltung und Wohlbefinden zu achten sowie sie vor Leiden und Angst zu bewahren. Die Einhaltung der gültigen tierschutzrechtlichen Vorschriften sind zu gewährleisten.

### 3.8 EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR)

Die Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) verpflichtet Unternehmen sicherzustellen, dass bestimmte Rohstoffe (wie Holz, Kaffee, Kakao, Soja, Palmöl, Rinderprodukte oder Kautschuk) nicht aus illegaler Abholzung oder nicht nachhaltiger Landnutzung stammen. Wir erwarten daher, dass Geschäftspartner geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihre Lieferketten entsprechend zu prüfen, menschenrechtliche und ökologische Risiken zu identifizieren und zu vermeiden sowie Transparenz über die Herkunft relevanter Produkte herzustellen.

### 3.9 Umweltschutz, Klimaverantwortung und Förderung der Biodiversität

Negative Umweltauswirkungen sind im Rahmen wirtschaftlich vertretbarer Maßnahmen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren, wenn eine Vermeidung nicht möglich ist. Umwelt- und Klimaschutz sowie der Erhalt von Biodiversität sind integrale Bestandteile unternehmerischer Verantwortung und erfordern eine kontinuierliche Verbesserung. Dies umfasst insbesondere die fortlaufende Optimierung der Ressourceneffizienz sowie Maßnahmen zur Abfallvermeidung. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit geeignete und angemessene Maßnahmen zur Förderung ökologischer Nachhaltigkeit umzusetzen.

## 4. Verantwortung und Verpflichtung

### 4.1 Datenschutz, Vertraulichkeit und Schutz von geistigem Eigentum

Die Geschäftspartner verpflichten sich, bezüglich des Schutzes vertraulicher Informationen den angemessenen Erwartungen der Gubor-Gruppe und seinen Beschäftigten gerecht zu werden. Die Geschäftspartner sind angehalten gemeinsam mit der Gubor-Gruppe entsprechende Vereinbarungen zur Geheimhaltung abzustimmen, um einen angemessenen Schutz von empfangenen vertraulichen Informationen zu gewährleisten. Sie haben sicherzustellen, dass bei der Verarbeitung, Erfassung, Speicherung, Übermittlung und Weitergabe von personenbezogenen Daten, alle rechtlichen Anforderungen bezüglich des Datenschutzes und der Informationssicherheit eingehalten werden. Darüber hinaus verpflichten sich die Geschäftspartner der Gubor-Gruppe die Rechte an geistigem Eigentum zu respektieren.

### 4.2 Risikomanagement

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir die Einführung und Anwendung eines angemessenen Risikomanagementsystems, das auf die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich sowie entlang der gesamten Lieferkette abzielt. Ziel ist es, relevante Risiken frühzeitig zu erkennen, diesen vorzubeugen, sie zu minimieren oder bestehende Verstöße zu beenden. Ein wirksames Risikomanagement umfasst die regelmäßige sowie anlassbezogene Durchführung von Risikoanalysen, die Nachverfolgung von Hinweisen und Beschwerden sowie die Umsetzung geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Zudem erwarten wir eine kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Wirksamkeit.

### 4.3 Beschwerdemechanismus

Die Gubor-Gruppe verpflichtet sich zur Einhaltung und Gewährleistung eines transparenten und offenen Beschwerdeverfahrens. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) sowie des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Wir ermutigen unsere Geschäftspartner dazu, jegliche Rechtsverstöße im Verantwortungsbereich der Gubor-Gruppe unverzüglich zu melden, sobald diese beobachtet werden oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Die Geschäftspartner müssen keine Nachteile befürchten, sofern der jeweilige Hinweis nach bestem Wissen und in ehrlicher Absicht erfolgt ist.

Ein Verdachtsfall oder ein Verstoß kann über unser Hinweisgebersystem unter folgendem Link gemeldet werden:

[Gubor-Gruppe Meldestelle \(Hinweisgebersystem\) | Whistleblowing Channel](#)

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass es in ihrem Geschäftsbereich ebenfalls jederzeit möglich ist, menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und mögliche Verstöße sicher und vertraulich zu melden sowie bearbeiten zu lassen.

## 5. Kenntnisnahme und Einhaltung des Code of Conducts

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die im Code of Conduct verankerten Grundsätze zur Nachhaltigkeits-, Menschenrechts- und Umweltstrategie im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen berücksichtigen und respektieren.

Bei einem begründeten Verdacht auf eine Verletzung oder einen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex behält sich die Gubor-Gruppe vor, diesem nachzugehen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen einzufordern. Im Falle von nicht wirksamen und nicht angemessenen Abhilfemaßnahmen bzw. bei schwerwiegendem Verstoß kann dies zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

Wir als Gubor-Gruppe streben nach langfristigen und partnerschaftlichen Geschäftsbeziehungen, mit dem gemeinsamen Ziel einen nachhaltigen Beitrag zu leisten. Bei Fragen oder Anmerkungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung ([nachhaltigkeit@gubor.de](mailto:nachhaltigkeit@gubor.de)).

Wir danken Ihnen und schätzen Ihre Unterstützung sowie Ihr Engagement für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit.